

HANDREICHUNG
FÜR DEN ANTRAG AUF ANNAHME ZUR PROMOTION
an der Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät

Die Online-Registrierung bei der Fakultät ist Teil des Antrages auf Annahme zur Promotion (§ 7 Abs. 5). Sie kann unabhängig von diesem bereits vorab erfolgen:

<http://baydoc.uni-bayreuth.de/fak4>

Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise und Erklärungen über das Vorliegen der in § 7 (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis eines fachbezogenen universitären Studiums und Abschluss des Studiums durch eine Diplom-, Magister-, Master- oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens der Note „gut“ oder Abschluss eines fachbezogenen Masterstudiums an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eines sonstigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note „gut“
 - ▶ *Im Falle eines ausländischen Abschlusszeugnisses muss zusätzlich ein Nachweis eingereicht werden, der die korrekte Notenumrechnung in das deutsche System dokumentiert.*
- Erklärung darüber, dass sie oder er sich nicht durch ihr oder sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat
- Erklärung darüber, dass sie oder er nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat
- Erklärung darüber, dass sie bzw. er nicht bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth im gleichen Fach zur Promotion angenommen wurde.

2. eine schriftliche Betreuungsvereinbarung durch eine prüfungsberechtigte Betreuerin oder einen prüfungsberechtigten Betreuer.

3. Soll die Dissertation in einer Fremdsprache verfasst werden (vgl. § 13), kann bereits zu diesem Zeitpunkt der entsprechende Antrag gestellt werden.

Hinweis bezüglich Antragsteller*innen mit fachfremder Qualifikation

§ 7 (2) der Promotionsordnung gibt vor, welche formalen und inhaltlichen Kriterien für Antragsteller*innen mit fachfremder Qualifikation erfüllt sein müssen. Im Falle einer solchen Antragstellung wird die/der Betreuer*in der Arbeit gebeten, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die die Affinität zwischen studierten Fächern und angestrebtem Promotionsfach erläutert und erklärt, worin genau die im Studium erworbene fachliche Qualifikation besteht, die eine erfolgreiche Promotion im gewählten Promotionsfach ermöglichen kann. Im Vorfeld kann darüber hinaus überlegt werden, ob ggf. ein Antrag auf Promotionseignungsfeststellung nach § 10 Abs 1 (4) gestellt werden sollte, mit dem ggf. Leistungen im Sinne der notwendigen Fachexpertise nachgeholt werden können.

Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, wird der Antrag auf Annahme zur Promotion in der nächsten Sitzung der Promotionskommission behandelt.